



Die Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

BfDI | Postfach 1468 | 53004 Bonn

Herrn
Joachim Lindenberg
Heubergstraße 1a
76228 Karlsruhe

Ihr Kontakt:

Telefon: +49 228 997799

E-Mail: Referat22@bfdi.bund.de

Aktenz.: 22-243 II#4425
(bitte immer angeben)

Dok.: 19079/2025

Anlage:

Bonn, 24.02.2025

Datenschutz bei der Erbringung von Postdienstleistungen

Sehr geehrter Herr Lindenberg,

hiermit bestätige ich den Eingang Ihrer E-Mail vom 20. Februar 2025.

Sie haben an die Adresse `datenschutz@dhl.com` E-Mails von verschiedenen Domänen geschickt. Nach dem Versand von E-Mails der Domain [REDACTED] haben Sie per E-Mail eine Empfangsbestätigung erhalten, nicht jedoch beim Versand einer E-Mail aus der Domain `lindenberg.one`. Sie vermuten nun, dass die Verantwortliche Blacklists führt. In der Löschung von E-Mails auf Grund von Blacklisting sehen Sie einen Verstoß gegen Art. 32 DSGVO. Ihrer Meinung nach hätte die Verantwortliche Domains auf dieser Blacklist im Rahmen einer Anfrage nach Art. 15 DSGVO beauskunften müssen; auf Grund der nicht erfolgten Auskunft vermuten Sie einen Verstoß gegen die DSGVO. Das Verhalten der Verantwortlichen können Sie nicht nachvollziehen und empfinden es intransparent. Wegen der von Ihnen vermuteten Verstöße gegen die DSGVO legen Sie Beschwerde ein.

Ich werde die verantwortliche Stelle anschreiben und um Stellungnahme bitten.

Ferner möchte ich Sie bitten, mir die folgenden Fragen zu beantworten, ohne die eine Bewertung des Sachverhaltes nicht möglich ist:

- 1) Ihre an `datenschutz@dhl . com` versandten E-Mails, die einen möglichen Verstoß belegen sollen, sind auf den 20. Februar 2025 datiert. Auf welches Datum ist die Auskunft datiert, in der die von Ihnen erwarteten Angaben fehlen?
- 2) Nach meinem Verständnis ist `lindenberg . one` die Domain, an die keine Empfangsbestätigung geschickt wurde. Aus einer früheren Eingabe ist mir bekannt, dass Sie E-Mails von `lindenberg . one` nutzen, um die Servereinstellungen des empfangenden E-Mail-Servers auszutesten. Haben Sie diese Testverfahren auch genutzt, als Sie die E-Mail versandt haben, die keine Empfangsbestätigung getriggert hat?
- 3) Zwischen dem Versand Ihrer E-Mail und dem Versand Ihrer Beschwerde lagen nur wenige Stunden. Aus dem Ausbleiben einer Antwort in dieser kurzen Zeit kann ich keinen Beleg für eine Löschung Ihrer E-Mail erkennen. In der mir bekannten Kommunikation zu Ihren bisherigen Vorgängen hatte ich nicht den Eindruck, dass Ihre Mails bei der Verantwortlichen gelöscht würden, auch Sie haben dies bislang noch nicht geäußert. Zudem sind mir keine anderen Fälle bekannt, in denen Betroffene vermuten, dass E-Mails an das Funktionspostfach `datenschutz@dhl . com` gelöscht würden. Aus welchem Grund vermuten Sie, dass die Verantwortliche Ihre E-Mails löscht?
- 4) Es steht der Verantwortlichen frei, E-Mails nach eigenem Ermessen zu löschen (z. B. bei Spam-Verdacht); eine Löschung stellt nicht zwangsläufig einen Verstoß gegen Art. 32 DSGVO dar. Datenschutzrechtlich relevant würde eine Löschung z.B. dann, wenn Betroffene dadurch an der Wahrnehmung ihrer Rechte nach Kap. III DSGVO gehindert würden. Welche Rechte sehen Sie durch eine mögliche Löschung Ihrer E-Mail konkret verletzt?

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

